Bundesrat Drucksache **284/1/00**

07.06.00

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Viertes Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes

Punkt 2 der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Der Bundesrat möge beschließen,

die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 Grundgesetz mit dem Ziel zu verlangen, die Regelung in § 19 a Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu ergänzen:

"Sind Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen in den Verkehr gelangt, deren Verfütterung geeignet ist **oder bei denen ein begründeter Verdacht besteht**, die von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen, kann die zuständige Behörde anordnen, dass diejenigen, an die diese Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen gelangt sein können, rechtzeitig und in geeigneter Weise, insbesondere durch den Hersteller, auf diese Gefahr hingewiesen werden."

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Textergänzung wird ermöglicht, dass in Situationen, in denen der begründete Verdacht einer Gesundheitsbeeinträchtigung besteht, die zuständige Behörde geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen treffen kann.

Der Gesetzentwurf sieht in § 19 a Abs. 4 eine Ermächtigungsgrundlage für die zuständige Behörde nur dann vor, wenn sichersteht, dass die Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu beeinträchtigen. Damit wurde weder dem Antrag von Baden-Württemberg (Bundesratsdrucksache 427/99) noch dem Antrag Niedersachsens, der letztendlich vom Bundesrat mehrheitlich angenommen wurde (Bundesratsdrucksache 618/99), Rechnung getragen, die jeweils vorsahen, im Vorfeld einer konkreten Gefahr Eingriffsermächtigungen der Behörde zur Verfügung zu stellen.

Ausgeliefert am 08. JUNI 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946